

Geschäftszahl: 2024-0.895.577

Kundmachung über die Festlegung eines vektorfreien Zeitraumes

Gemäß § 1 Abs. 2 der Blauzungenkrankheit-Bekämpfungsverordnung (BZK-BV), BGBl. II Nr. 248/2024, in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 p.a. der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 wird verfügt:

§ 1. (1) Auf Grund der epidemiologischen und meteorologischen Daten wird der saisonal vektorfreie Zeitraum für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) von 01.12.2024 bis 30.04.2025 festgelegt.

(2) Der in Abs. 1 genannte Zeitraum kann auf Grund geänderter Verhältnisse verkürzt oder verlängert werden.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

Wien, am 10.12.2024

Für den Bundesminister:

Dr. Andrea Höflechner - Pörtl

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2024-12-19T09:28:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</p>	